

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Leiterin VI A 2 Telekommunikations- und
Postrecht
Frau Gertrud Husch
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Tel. (030) 258 00-0
Fax (030) 258 00-218
Info@vzbv.de
www.vzbv.de

Unser Zeichen	Telefon	Fax	Datum
DuM			02.04.2019

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zum überarbeiteten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (6. TKGÄndG)

Sehr geehrte Frau Husch,

der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum überarbeiteten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes.

Nach dem Wegfall der Roaming-Gebühren im Juni 2017, ist die Deckelung der Preise für Gespräche und Nachrichten vom EU-Inland ins EU-Ausland der konsequent richtige Schritt zur Schaffung eines digitalen Binnenmarktes für Verbraucher.

Auf nationaler Ebene ist der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, Anpassungen im Telekommunikationsgesetz vorzunehmen und entsprechende Sanktionen bei Verstößen zu erlassen. Aus Sicht des vzbv ist die Umsetzung der Bußgeldbewehrung relevanter Tatbestände des Art. 5a der geänderten Verordnung (EU) 2015/2110 gelungen und bedarf keiner weiteren Änderung.

Bedauerlich ist allerdings weiterhin, dass die Novelle nicht genutzt wird, um die immer noch lückenhafte Umsetzung der Sanktionen für Verstöße gegen die Regeln zur Netzneutralität anzupassen. Dies ist vor allem verwunderlich, da sich die aus Artikel 6 (EU) 2015/2110 ergebende Pflicht für Mitgliedsstaaten zur Umsetzung nationaler Sanktionen sowohl auf den Artikel 5a, als auch Artikel 3, 4 und 5 (EU) 2015/2110 bezieht.

So bleiben Einschränkungen der Rechte von Endnutzern, Dienste und Informationen nach Artikel 3 Abs. 1 (EU) 2015/2021 frei nutzen zu können

Vorsitzender des Verwaltungsrats
Lukas Siebenkotten
Vorstand
Klaus Müller

Bank für Sozialwirtschaft
BIC: BFSWDE33BER
IBAN: DE 48 1002 0500 0003 3003 00

USt-IdNr.: DE 224 135 391
Steuer-Nr.: 27/029/33162
Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
VR 20423 B

oder auch die illegitime Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 3 Abs. 4. (EU) 2015/2021 im deutschen Recht weiter ohne konkrete Strafandrohung. Der vzbv hält es nicht für ausreichend, ausgewählte Verstöße gegen die Regeln der Netzneutralität lediglich über § 149 Abs. 1b Nr. 3 TKG zu sanktionieren.

Wie bereits ausführlich in der Stellungnahme des vzbv zum 6. TKGÄndG vom 31.01.2019, wie auch im Forderungspapier des vzbv zur nationalen Umsetzung des „Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation“ (EECC) gefordert, müssen die Strafbestimmungen aus Artikel 6 (EU) 2015/2120 vollumfänglich in nationales Recht umgesetzt werden. Um den unionsrechtlichen Vorgaben zu entsprechen, sollten Verstöße gegen Artikel 3, 4 und 5 (EU) 2015/2021 daher in den Stand einer eigenständigen Ordnungswidrigkeit unter § 149 (1b) TKG erhoben werden.

Darüber hinaus sollte der Bußgeldrahmen für Verstöße so angepasst werden, dass die Strafhöhe mit bis zu 15% des weltweiten Unternehmensumsatzes des Vorjahres bemessen werden kann. Der vzbv begrüßt, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in ihrem Ende Februar vorstellten Eckpunktepapier zur nationalen Umsetzung des EECC einen Bußgeldrahmen unterstützt, der sich am Jahresumsatz orientiert.

Sofern eine Anpassung des Sechsten TKG-Änderungsgesetzes aufgrund der kurzen Umsetzungsfrist der EU-Vorgaben zu Intra-EU-Calls nicht möglich ist, sollte die nächste TKG-Novelle zur nationalen Umsetzung des EECC unbedingt dafür genutzt werden, die Strafbestimmungen aus Artikel 6 (EU) 2015/2120 für Verstöße gegen die Regeln der Netzneutralität vollumfänglich in deutsches Recht umzusetzen.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen aufgreifen und in das laufende Gesetzgebungsverfahren einbringen oder diese Eingang in die nationale Umsetzung des EECC finden. Gerne stehen wir Ihnen auch weiterhin für Rückfragen und einen vertiefenden Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Jutta Gurkmann
Geschäftsbereichsleitung Verbraucherpolitik
jutta.gurkmann@vzbv.de